

Altholz

Dieses Merkblatt richtet sich an Bauherren, Architekten, Bauleiter, Bauunternehmer, Deponiebetreiber, Handwerker, Ingenieure, Einwohnergemeinden, Baubehörden, Umweltschutzkommissionen

Worum geht es?

Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, muss die dabei entstehenden Abfälle trennen. Das anfallende Altholz ist oft mit Schadstoffen, wie Holzschutzmittel, Farben, Kunststoffbeschichtungen etc., behandelt und darf nicht im Freien oder in Anlagen ohne geeignete Rauchgasreinigung verbrannt werden. Daher ist das Altholz in einer entsprechend ausgerüsteten Anlage zu verbrennen, die der Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) entspricht, wie z.B. Kehrichtverbrennungsanlagen, Zementwerke, RENI (Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen AG).

Aus betrieblichen Gründen und zur Reduzierung des Transportvolumens sollte das Altholz auf bewilligten Altholz-Sammelstellen abgeliefert werden. Annahmestellen für Altholz sind unter www.abfall.ch zu finden. Von diesen Stellen aus wird das Altholz zu den geeigneten Anlagen geliefert, wo es schliesslich umweltgerecht entsorgt wird.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG Art. 30, 30c, 61)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA Art. 9, 11, 12)
- Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV Art. 1, 26a)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA §§ 169)

Vorgehen

- Bereits bei der Projektierung und Devisierung ist die Abfallentsorgung zu berücksichtigen.
- Auf der Baustelle soll eine Person bestimmt werden, die für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich ist.
- Für Altholz kann die Mulde 1 (Einmaterialmulde) angefordert werden (Mehrmuldenkonzept des Schweizerischen Baumeisterverbandes).

Hilfsmittel

- www.abfall.ch
- BAFU – Vollzugshilfe Holzabfälle
- Holzfeuerungen richtig betreiben. Ein Merkblatt für Industrie- und Gewerbebetriebe.

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
Fachstelle Abfallwirtschaft



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch